

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2025

Nr. 2025/1716

KR.Nr. VA 0076/2025 (VWD)

Volksauftrag «Abschaffung der Bewegungsjagd» Stellungnahme des Regierungsrates

1. Volksauftragstext

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn wird aufgefordert, alle rechtlichen und politischen Mittel zu ergreifen, um die Bewegungsjagd abzuschaffen und § 24 der Jagdverordnung ersatzlos (JaV; BGS 626.12) zu streichen.

2. Begründung

Gemäss Tierschutzgesetz (Art. 26 Abs. 1 Bst. a; TschG; SR 455) darf man Tiere nicht unnötig überanstrengen oder deren Würde in anderer Weise missachten. Bei der Bewegungsjagd (Treibjagd) wird das Wild durch Treiber – zum Teil mit Hunden – aufgescheucht und den Jägern vor das Gewehr gejagt. Ziel ist es, möglichst viele Tiere zu töten. Dies ist mit einer grossen Panik und Todesangst der bejagten Tiere verbunden, was im Widerspruch zum Tierschutzgesetz steht. Es kommt auch vor, dass Tiere in Panik auf Strassen oder sogar in Wohngebiete flüchten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zielsetzung der Jagdgesetzgebung

Das kantonale Jagdgesetz vom 9. November 2016 (JaG; BGS 626.11) regelt den Schutz der freilebenden Wildtiere, die Jagd sowie die Begrenzung und Abgeltung von Wildschäden. Es bezweckt, die Artenvielfalt und Lebensräume der einheimischen und ziehenden Wildtiere zu erhalten, bedrohte Wildtierarten zu schützen und zu fördern, eine nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände durch die Jagd zu gewährleisten, durch Wildtiere verursachte Konflikte und Schäden auf ein tragbares Mass zu begrenzen und Wildtiere vor Störung durch Freizeitaktivitäten ausreichend zu schützen.

Der Kanton Solothurn hat das Recht zur Ausübung der Jagd und die damit verbundenen Pflichten durch revierweise Verpachtung an Jagdvereine übertragen. Die Jägerinnen und Jäger haben somit nicht nur das Recht, die Bestände jagdbarer Wildtiere nachhaltig zu nutzen, sondern auch die Pflicht, Abschüsse vorzunehmen, die zur Gesunderhaltung der Wildtiere und zur Verhinderung übermässiger Wildschäden erforderlich sind. Innerhalb der rechtlichen Vorgaben tragen sie die Verantwortung für einen an die örtlichen Verhältnisse angepassten Wildbestand. Um diese Aufgaben effektiv und sinnvoll zu erfüllen, ist der Einsatz verschiedener, sich ergänzender Jagdmethoden erforderlich.

3.2 Jagdmethoden: Bewegungsjagden sind keine Hetzjagden

Bei Bewegungsjagden, auch Treib- oder Drückjagden genannt, werden Wildtiere durch menschliche Jagdgehilfen (Treiberinnen und Treiber) sowie durch sogenannte fährtenlaute Hunde aus ihren Verstecken (Einständen) gedrängt. Die Wildtiere nehmen die Hunde und die Treiberinnen und Treiber bereits aus grösserer Entfernung wahr und ziehen dann auf ihren gewohnten Wegen, den sogenannten Wechsellinien, in benachbarte Einstände. Die Jägerinnen und Jäger kennen diese häufig genutzten Wechsellinien der Tiere, positionieren sich entlang dieser Wege und können das herannahende Wild beobachten und, sofern alle Voraussetzungen für eine sichere Schussabgabe erfüllt sind, erlegen.

Bei dieser Jagdmethode werden die Tiere nicht dauerhaft und in direktem Sichtkontakt verfolgt, sondern lediglich aus grösserer Distanz aus ihren Einständen gedrängt. Es kommt häufig vor, dass Wildtiere in ihrem Lauf innehalten (verhoffen) und ruhig beobachten, wo sich Hunde, Treiberinnen und Treiber aufhalten und welchen Weg diese nehmen. Bewegungsjagden unterscheiden sich daher grundlegend von der Hetzjagd, wie sie in anderen Ländern praktiziert wird, bei der das Wild von grösseren Hunden bis zur Erschöpfung verfolgt und anschliessend getötet wird. Die Hetzjagd wird in der Schweiz nicht praktiziert.

Bewegungsjagden stellen eine sinnvolle und effiziente Methode dar, um die Bestände von jagdbaren Wildtieren, insbesondere Rehe und Wildschweine, zu regulieren. Ziel ist es, mit vertretbarem Aufwand die vorgegebenen Abschusszahlen gemeinschaftlich zu erreichen. Die Durchführung dieser Jagden orientiert sich am Wildbestand, den Gegebenheiten des Lebensraums und den regionalen Schadensschwerpunkten, u. a. Verbiss- und Fegeschäden an jungen Waldbäumen durch Rehwild oder Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch Wildschweine.

Im Kanton Solothurn stammen rund 55 % der jährlich erlegten Rehe aus Bewegungsjagden. Dabei werden die gleichen Waldgebiete nur so oft wie nötig, in der Regel ein- bis zweimal pro Saison, bejagt. Bewegungsjagden gelten als effizient und wildschonend.

3.3 Konsequenzen eines Verbots der Bewegungsjagden

Ein Verbot der Bewegungsjagden würde dazu führen, dass die Regulierung der Wildbestände ausschliesslich durch Einzeljagdmethoden wie Ansitz- oder Pirschjagd erfolgen müsste. Dies wäre einerseits aus personeller Sicht, andererseits aber auch in Jagdrevieren mit grossflächigen und/oder schwer zugänglichen Waldgebieten kaum umsetzbar. In solchen Gebieten lassen sich Wildtiere in ihren Verstecken nur schwer aufspüren, und das Erlegen in dichter Vegetation birgt erhebliche Sicherheitsrisiken. Zudem würde eine verstärkte Einzeljagd zwangsläufig zu einer stärkeren Beunruhigung der Wildtiere führen. Dies hätte zur Folge, dass die Tiere vermehrt in der Dämmerung und in der Nacht aktiv wären, was eine effiziente Jagd verunmöglichen würde.

Ein Verbot der Bewegungsjagden würde insbesondere bei der Regulierung der Reh- und Wildschweinbestände erhebliche Probleme verursachen. In den vergangenen 50 Jahren haben sich beispielsweise Wildschweine im Mittelland ausgebreitet. Eine zentrale Erkenntnis in diesem Zusammenhang ist, dass Wildschweine variantenreich bejagt werden müssen, da sie sich schnell an gleichbleibende Jagdmethoden anpassen. Eine nachhaltige Regulierung des Wildschweinbestands ist nur durch eine Kombination aus revierübergreifenden Bewegungsjagden im Winter, Ansitzjagd und Pirschjagd möglich. Bei hohen Rehbeständen steigt der Verbissdruck auf Jungbäume im Wald erwiesenermassen massiv an und die Waldverjüngung wird somit gefährdet.

Ein Verbot der Bewegungsjagden hätte auch finanzielle Konsequenzen. Eine Zunahme der Wildbestände würde zu verstärkten Schäden an Waldbäumen und landwirtschaftlichen Kulturen führen, was höhere Kosten für Jagdreviere, Landwirte, Waldeigentümer und den Kanton zur Folge hätte.

3.4 Tierschutz und Jagd

Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) nennt die Grundsätze der Jagd. Absatz 1 lautet: «Die Kantone regeln und planen die Jagd nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und koordinieren die Jagdplanung soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, des Tierschutzes und der Tiergesundheit. Die Regulierung der Wildbestände wird so gestaltet, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten gesichert sind und grosse Schäden an Lebensmittelkulturen vermieden werden können.»

Wälder sind keine abgeriegelten Zonen. Häufig befinden sich in deren unmittelbarer Nähe Siedlungsgebiete, und Waldränder grenzen oft an Fusswege, Strassen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen. Wo es die Vegetation zulässt, können Mensch und Tier den Wald nach Belieben betreten und verlassen, es gibt in der Regel keine Zäune, die den Zugang zum Wald einschränken würden (Zugänglichkeit gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 [Waldgesetz, WaG; SR 921.0]). Gerade in dicht besiedelten Gebieten wie dem Solothurner Mittelland ist es keine Seltenheit, dass sich Wildtiere in waldnahe Wohnquartiere vorwagen. Bei Begegnungen mit Menschen ergreifen die Wildtiere meist die Flucht. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass ihnen der Rückzug in den Wald nicht auf Anhieb gelingt und sie dabei in Angst oder Panik geraten. Dass Tiere während der Herbstjagd in Bewegung gebracht werden und aus dem Wald austreten, kommt ebenfalls vor. Aufgrund dieser Tatsache kann jedoch kein genereller Verstoss durch die Bewegungsjagd gegen die Tierschutzgesetzgebung abgeleitet werden.

3.5 Fazit

Der Volksauftrag verlangt die Abschaffung der Bewegungsjagd und die ersatzlose Streichung von § 24 der Jagdverordnung vom 26. September 2017 (JaV; BGS 626.12). Der Volksauftrag geht davon aus, dass Bewegungsjagden gegen das Tierschutzgesetz verstossen.

Die Jagdgesetzgebung des Bundes und die auf dieser basierende kantonale Jagdgesetzgebung berücksichtigen die Anliegen des Tierschutzes und der Tiergesundheit. Mit einem Verbot der Bewegungsjagd könnte der gesetzliche Auftrag zur Regulierung der Wildbestände nicht mehr gewährleistet werden. Insbesondere in grossen Aufforstungsgebieten oder in dicht bewachsenen Bereichen wäre eine effiziente Bejagung ohne Bewegungsjagden kaum möglich. Dies würde unweigerlich zu einem Anstieg der Bestände von Wildschweinen und Rehen führen, was wiederum erhebliche Schäden am Jungwuchs im Wald sowie an landwirtschaftlichen Kulturen zur Folge hätte. Müsste die Jagd vollständig auf die Einzeljagd umgestellt werden, wäre das Wild aufgrund der deutlich längeren Bejagungszeit einem dauerhaften Stress ausgesetzt. Dies hätte negative Auswirkungen auf das natürliche Verhalten und auf die Vitalität der Tiere.

Nach dem Gesagten erweist sich die heute geltende Jagdgesetzgebung und damit auch die Jagdmethode der Bewegungsjagd weiterhin als sachgerecht.

4

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6636)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Jagd und Fischerei)
Aktuariat UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat
Brigitte Ehrbar, Narzissenweg 34, 4528 Zuchwil